

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 35 (1967)
Heft: 4

Artikel: Erkenntnisse der Gegenwart
Autor: Mergen, Armand / Müller, Herbert Ernst / Bolewski, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-567216>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erkenntnisse der Gegenwart

Die Annahme, es gäbe nur passiv-feminine Männer, deren Homosexualität allmählich manifest wird und die sich dann als Verführer betätigen, erweist sich als ein umso grösserer Irrtum, als die Zahl der Subjekt-Homoerotiker, d. h. der aktiv-männlichen Homosexuellen, bei weitem überwiegt. Das mag einer der Gründe einerseits für die hohe Dunkelziffer, andererseits für das gelegentliche Erstaunen oder Erschrecken der Gesellschaft sein, wenn ein Mann, dessen Männlichkeit seinem äusseren Erscheinungsbild nach ausser Frage zu stehen schien, plötzlich in ein Strafverfahren wegen homosexueller Beziehungen verwickelt ist. Hier wird die Naivität der öffentlichen Meinung, die in diesem Fall oft auch der Rechtskundige teilt, offenbar.

Prof. Dr. Tobias Brocher, Sigmund-Freud-Institut, Frankfurt a.M.

Die Kriminalisierung der einfachen Homosexualität vermag dieses Problem nicht zu lösen; im Gegenteil, sie leistet der Jugendgefährdung und dem Strichjungenunwesen geradezu Vorschub. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass in den Ländern, in denen die einfache Homosexualität straffrei ist, der Jugend viel weniger Gefahr vom Homosexuellen droht als in den wenigen Ländern, die den einfachen Grundtatbestand aufrecht erhalten. In diesem Punkt sind die Erfahrungen der Schweiz und Schwedens — Länder, die den Grundtatbestand vor relativ kurzer Zeit abgeschafft haben — besonders lehrreich. Im übrigen wissen wir, dass in den romanischen Ländern, welche die einfache Homosexualität nicht bestrafen, der Schutz der männlichen Jugend niemals ein kriminalpolitisches Problem war und es auch heute nicht ist.

Das Verbot der einfachen homosexuellen Betätigung bedeutet, dass der homosexuelle Mann daran gehindert ist, eine feste Bindung einzugehen. Er wird in die Promiskuität gezwungen. Und genau hier liegen, wie wir gesehen haben, die Gefahren. Einmal droht dem Homosexuellen mit der Vereinsamung der Verfall in das perverse Verhalten; zum anderen ist er allen möglichen Verbrechen an der eigenen Person ausgesetzt. (Erpresser finden sich nicht nur unter den Strichjungen; die gefährlichsten sind diejenigen, deren Taten niemals vor die Schranken des Gerichtes kommen.) Doch auch vom rein kriminalistischen Standpunkt aus erscheint die Bekämpfung des Strichjungenunwesens leichter, wenn der § 175 aufgehoben ist. Die Polizei könnte intensiver aufklären, und sie müsste nicht ständig in Sorge sein, durch ihr Einschreiten einen unbescholtenden Bürger mit zu belasten. Zwar hat der Staatsanwalt die Mög-

lichkeit, bei der Anzeige einer Erpressung von der Verfolgung der auf diese Weise aufgedeckten Tat abzusehen; aber es hat sich gezeigt, dass der Homosexuelle seinen Erpresser fast niemals anzeigt, besonders nicht in einem Lande, in dem die gesellschaftliche Verfemung durch die strafrechtliche legitimiert ist. Prof. Dr. Armand Mergen, Universität Mainz

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, wechselseitige Onanie unter erwachsenen Männern sei strafrechtlich neutral. Intime Manipulationen beischlafähnlichen Charakters an geschlechtsnahen Körperzonen erscheine jedoch demgegenüber «so verwerflich», dass damit die Grenze des strafrechtlich Zulässigen überschritten werde. Homosexualität, heisst das, soll erlaubt, bestimmte Praktiken ihrer Auswirkung dagegen sollen verboten werden. Damit würde die Sexualtechnik zu einem strafrechtlich geschützten Rechtsgut erhoben. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Verteidiger hätten dann auszukundschaften, auf welche Weise die homosexuelle Betätigung jeweils stattgefunden hat. Das ist nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die damit amtlich befassten Sachbearbeiter eine entwürdigende und geradezu geschmacklose Zumutung. Die Kaffeeriecher werden durch Sexualschnüffler ersetzt in einer Zeit, in der die Raketen zum Mond fliegen. Und niemand wird behaupten wollen, dass eine solch inhaltlose Begründung eine Rechtfertigung für den Verlust von möglicherweise unübersehbaren Werten am Sozialprodukt der Gesellschaft sei. Wo also ist der wirkliche Grund für die Tendenz der Bundesregierung zu finden, die Bestimmung von § 175 StGB in abgewandelter Form im bundesdeutschen Strafgesetzbuch der Zukunft am Leben zu erhalten?

Zu legitimieren ist dieses Bestreben jedenfalls nicht aus den Erfahrungen, die andere westeuropäische Staaten mit der Straffreiheit homosexueller Erwachsener gemacht haben.

Dr. Herbert Ernst Müller, Rechtsanwalt in Hamburg

Die theologische Ethik wird in ihren Entscheidungen gerade im geschlechtlichen Bereich sehr viel detaillierter von der Tatsache ausgehen müssen, dass die Welt, mit der wir es zu tun haben, weder die heidnische Welt ist, von der das Neue Testament redet, noch die Welt, die durch den Glauben zur relativierten und damit zur Welt ohne Mythos geworden ist. Ob wir uns als Christen bekennen oder nicht, wir kennen jedenfalls beide Seiten der Münze, und wir sind immer in der Gefahr, im christlichen oder im antichristlichen Sinn zu moralisieren. Wenn man diese doppelte Gefahr sieht, dann scheiden zwei Möglichkeiten einer ethischen Beurteilung aus, die sich am Problem der Homosexualität gut verdeutlichen lassen, nämlich sowohl die direkte oder motivizierte Anwendung alttestamentlicher oder neutestamentlicher Weisungen als auch die Analogurteile, die sich auf die Biologie, die Ethnologie oder die Kultur der griechischen oder römischen Antike stützen. Gerade weil wir zu einer, wenn auch nicht vollständigen, so doch hinreichenden Kenntnis der Entstehung unserer Welt gelangt sind, können und müssen wir dies Wissen in einer weitschauenden Planung unserer Welt, und zwar der Welt, wie sie als geschichtliche Welt heute ist, einsetzen.

Dr. Hans Bolewski, Direktor der Evang. Akademie in Loccum